

## Zur Geschichte der Grundrechte

Hans-Otto Mühleisen

Informationen zur politischen Bildung (Heft 239)

Der zentrale Gedanke des Naturrechts besagt, dass mit dem menschlichen Leben dessen Würde gegeben ist. Innerhalb des christlichen Naturrechts ist dabei Gott als Schöpfer des Lebens und dessen Würde bestimmt. Bei der Frage, was ein Leben in Würde ausmache, kristallisierten sich früh Ideen des sicheren Lebens, der Freiheit und des Eigentums heraus. Anders gesagt, das Bemühen des Menschen war immer auf ein Leben in körperlicher Unversehrtheit, ohne geistige Zwänge und materielle Not gerichtet. Beschreibt man das Gemeinsame an der Geschichte der Grundrechte als "die rechtliche und moralische Sicherung menschlicher Würde und Freiheit", so ist der Zusatz wichtig, "wie sie jeweils in der kulturellen Welt verstanden wurden" (Gerhard Oestreich).

Selbst für gesellschaftliche Gruppen wie die der bäuerlichen, bei denen sich die äußeren Lebensumstände im Vergleich mit Industriearbeitern oder Beamten weniger geändert haben, bedeutet Sicherheit des Lebens und Sicherung des Eigentums allein in den Jahrhunderten seit der Deklaration der Menschenrechte in der Französischen Revolution noch sehr Verschiedenes. Für die Gegenwart ist unbestritten, dass in den reichen, demokratisch strukturierten Staaten für die (meisten) Menschen ein Leben in Würde, Sicherheit und politischer Selbstbestimmung möglich ist. Ebenso besteht Einmütigkeit darüber, dass in den armen Ländern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Geht man von der universalen Gültigkeit der Grundrechte aus, sollte dies nicht hingenommen werden. Die dabei offene Frage ist, welches Entwicklungsziel für die Menschen dieser Erdregionen angenommen wird. Da unser Planet eine globale Verbreitung des Lebensstandards der Industrienationen nicht ertragen kann, wird man entweder von materiell, sozial und wohl auch politisch unterschiedlichen Formen "würdigen Lebens" ausgehen oder aber eine Veränderung auch des Lebensstils in den reichen Ländern ins Auge fassen müssen, wofür bislang wenig Bereitschaft festzustellen ist.

Grundrechte ernst genommen führen uns demnach in ein theoretisches wie praktisches Dilemma: Wollen wir ihre weltweite Anerkennung erreichen, erfordert dies nicht nur ein Umdenken in den armen Staaten, in denen bislang ein Leben ohne Not nicht verwirklicht werden kann, sondern auch in den wohlhabenden, da hier ein Schlüssel für die soziale Neuorientierung der armen Teilwelt liegt. Da man jedoch heute weiß, dass in diesen Staaten wirtschaftlicher Wohlstand und demokratisch-rechtstaatliche Stabilität enger zusammenhängen, als dies die Idee der großen Akzeptanz der Demokratie wahr haben möchte, ist nicht abzusehen, ob und wie die Grundrechte hier auch dann ihre Stellung halten, wenn sich die materiellen Bedingungen ändern. Akzeptiert man jedoch

das Fortbestehen so unterschiedlicher Lebensverhältnisse zwischen Elend und Luxus, gibt man die Idee der universellen Gültigkeit der Grundrechte auf, relativiert man diese und schafft so ein Einfallstor, sie wiederum auch in den Staaten zu beschränken, in denen sie bislang respektiert wurden. Gerade die Entwicklung in Deutschland Anfang der 90er Jahre zeigt, wie brüchig das Fundament der Grundrechte ist, wenn sich nicht nur die eigene wirtschaftliche Situation (ein wenig) ändert, sondern man zugleich mit der Armut, das heißt den Grundrechtsverletzungen in anderen Teilen der Erde konfrontiert wird. Dass man auf diese komplexe Situation unter anderem mit einer Grundrechtsbeschränkung (Änderung des Art. 16 Abs. 2 GG) im eigenen Land reagiert, zeigt beispielhaft die Gefahren des beschriebenen Dilemmas. Auch die aktuellen sozialen und kulturellen Verhältnisse bedingen insofern ihre eigene Form der "rechtlichen und moralischen Sicherung menschlicher Würde".

### **Griechische und römische Antike**

Das antike, griechische wie römische, politische Denken kannte keine Grundrechte als für alle Menschen gültige Freiheitsrechte. Dagegen sprach nicht nur, dass die Sklaverei als selbstverständlich angesehen wurde. Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung waren in der Antike so auf die Unterschiede zwischen verschiedenen Schichten (Regierende, Krieger, Handwerker, Bauern) angewiesen, dass eine politische Philosophie, die die gleichen Freiheitsrechte für alle Menschen gefordert hätte, an die Fundamente der staatlichen Ordnung geführt hätte.

Dennoch finden sich im antiken Denken die meisten der Ideen, die später zu Grundrechten ausgebildet wurden. So hatten die Sophisten seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. Überlegungen zum Naturrecht auf den Weg gebracht, die dieses über das positive Recht setzten. Plato wollte nur eine sittliche politische Ordnung akzeptieren und forderte Gesetze, die der Vernunft entsprechen müssten. Bei Aristoteles findet sich, dass es Aufgabe des Staates sei, Leben und Gut seiner Bürger zu schützen und "die Entfaltung ihrer natürlichen Anlagen zu fördern", wobei auch er den Sklaven nur den Anteil an der Vernunft zuspricht, der sie befähigt, ihrem Herrn zu folgen.

Die Römer, insbesondere Cicero, Seneca und Epiktet, nehmen neben dem klassischen Gedankengut anthropologische und ethnische Forderungen der Stoiker auf und übertragen - mit der Ausweitung des Weltbildes - das naturrechtlich begründete Gleichheitsprinzip von der Philosophie in das Recht. "Das wahre Gesetz ist rechte Vernunft, die mit der Natur übereinstimmt ... Für alle Völker und alle Zeiten wird es ewig und unveränderlich bestehen. Einer allein wird der gemeinsame Meister und Herrscher aller sein: Gott." (Cic., De rep. III, 22) Mit seiner Schrift "Über die Mäßigung" gab Seneca ein weiteres Stichwort, das, wie Ciceros Vorstellungen vom Rechtsstaat, in der Zeit des Humanismus, als die modernen Grundrechte gedanklich vorbereitet wurden, eine wichtige Rolle spielte.

So ergibt die politische Philosophie der Antike ein Mosaik, in dem sehr viele Elemente der modernen Grundrechte bereits angesprochen werden, ohne dass ihnen jedoch schon die umfassende Verbindlichkeit und politische Wirkung zugekommen wären.

## **Christliches Mittelalter**

Der noch von dem römischen Stoiker Epiktet stammende Satz "Alle Menschen sind Brüder, denn sie alle haben Gott zum Vater" kann programmatisch über dem Grundrechtsverständnis des etwa tausendjährigen Mittelalters stehen, das mit dem Christentum als Staatsreligion begann und mit den großen Umwälzungen um 1500 (Entdeckung Amerikas, neues Welt- und Staatsverständnis, Kopernikus und Machiavelli, Reformation und Humanismus) endete. Dabei ist die Bilanz dieser Zeit für die Geschichte der Grundrechte zwiespältig. Einerseits erhielt der Mensch durch die christliche Auffassung, dass er Gottes Ebenbild und der Sohn Gottes für ihn gestorben sei, eine neue und tiefere Würde, andererseits verhinderte der Absolutheitsanspruch des Christentums, die hieraus resultierenden Freiheiten in gleicher Weise den Heiden und Ketzern zuzusprechen.

Die nun christlich geprägten Staaten waren mehr damit befasst, die Konkurrenz zwischen Thron und Altar auszutragen, als dass sie das im Christentum angelegte Potenzial an Freiheit ihren Untertanen hätten zugute kommen lassen. Im Gegenteil, bis in die Neuzeit hinein wurde die Idee der von Gott gegebenen Autorität zur Untermauerung weltlicher Herrschaft genutzt. Die Untertanen hatten nur dann eine Chance, größere Freiheiten zu erlangen, wenn sie in Schwächeperioden des Herrschers ihre ständischen Rechte ausweiten konnten. Solche Privilegien kamen zunächst meist dem Adel zu (in Spanien seit Ende des 12. Jahrhunderts, mit der Magna Charta in England 1215 und den Freiheitsrechten von Brabant 1356, mit dem Tübinger Vertrag von 1514).

Bei der mittelalterlichen Geschichte der Grundrechte muss differenziert werden zwischen der theoretischen und der politisch-praktischen Entwicklung. Erstere, mit Augustins Lehre vom Sündenfall und den zwei Reichen beginnend, rechtfertigte die Verfolgung aus religiösen Gründen. Im Hohen Mittelalter entwickelte Thomas von Aquin antikes, insbesondere aristotelisches und stoisches Gedankengut zu einer Fürstenpädagogik fort, die menschliche Würde zu respektieren habe. Seine Lehre von der gerechten Herrschaft beruhte auf den drei Freiheiten des Lebens, der Person und des Eigentums; ergänzt wurde dieser Katalog in Form der Tyrannenkritik im 14. Jahrhundert durch die Forderungen nach Geistesfreiheit und der Freiheit von Zusammenschlüssen.

Gegen Ende des Mittelalters (14./15. Jahrhundert) wurden weitere Themen erörtert, die man als Vorbereitung modernen Grundrechtsverständnisses ansehen kann, so die Mäßigung der Herrschaft, der Schutz des einzelnen durch für alle gültige Gesetze und schließlich auch Versuche, politische Macht als vom Volk stammend zu definieren (Marsilius von Padua). Wilhelm von Ockham erklärte

die natürlichen Rechte auf Eigentum und Freiheit für unverzichtbar; selbst wenn sie in Vergessenheit geraten wären, blieben sie "doch stets beim Versagen der vertragsmäßigen Rechte eine Zuflucht". Nikolaus von Cues schließlich tat den Schritt zu den von Natur aus für alle gleichen Rechten, die die einzig mögliche Grundlage einer gerechten Herrschaft seien. Herrschaftsvertrag und Widerstandsrecht kennzeichnen diese spätmittelalterlichen freiheitlichen politischen Theorien.

Die politische Praxis entsprach den freiheitlichen Gedankengängen nur wenig. Die Vorgänge, die zur Mäßigung von Herrschaft, insbesondere in der Gestalt erhöhter Rechtssicherheit führten, lassen sich beispielhaft an den Stadtrechten ablesen. Wenn es sich dabei auch wie bei den "den Baronen" zugestandenen Privilegien nicht um individuelle, sondern um ständische Rechte handelte, so wirkten sich Verträge über ordentliche Gerichtsverfahren oder das Verbot willkürlicher Verhaftungen und Hausdurchsuchungen doch konkret für den einzelnen aus. Wenn die Ständegesellschaft auch jede politische Gleichheit verhinderte, so mäßigten wiederum - aus dem Germanischen kommende - wechselseitige Treue- und Schutzverhältnisse allzu radikale Folgen der Ungleichheit.

### **Von der Reformation zur Französischen Revolution**

In den dreihundert Jahren von der Entdeckung Amerikas bis zur Französischen Revolution, die man gemeinhin als Frühe Neuzeit nennt, klafften in Europa die staatsphilosophischen Vorstellungen über Grund- und Menschenrechte und ihre Verwirklichung im staatlichen Handeln auseinander. Dennoch war dies die Zeit, in der im Schrifttum vom Humanismus zur Aufklärung der Boden für individuell gültige und politisch wirksame Grundrechte bereitet wurde.

Am Beginn standen die innerhalb weniger Jahre erschienenen Schriften von Luther, Erasmus von Rotterdam, Thomas Morus, Machiavelli und Francisco de Vitoria, die in verschiedenen Staaten Europas und vor ganz unterschiedlichem politischen Hintergrund ihre Kritik an der überkommenen Ordnung vortrugen. Maßstab hierfür waren soziale und politische Ungerechtigkeiten wie die Verletzung elementarster Lebensrechte. Theologen, unter ihnen herausragend Las Casas, stritten für die Abschaffung der Sklaverei.

Zwar führte diese Kritik noch nicht zu Vorstellungen von einem auf Grundrechten basierenden Staat. Wenn aber Erasmus meinte, dass man die über einen Krieg abstimmen lassen sollte, die ihn ausführen und unter ihm leiden müssen, so kann man dies als Vorboten einer Volkssouveränität deuten. Freilich wurde diese erst am Ende dieses Zeitraums mit den Werken von Locke, Montesquieu oder Rousseau konsequent in politische Strukturen umgedacht, als eine vom Staat gelöste Rechts- und Freiheitssphäre des Individuums gefordert wurde.

Von der Infragestellung der alten, religiös legitimierten Ordnung profitierten

denn zunächst auch weniger die einzelnen Bürger und die alten Stände, deren Freiheitsrechte sogar zurückgedrängt wurden, sondern der dynamische Staat, der sich unter den Maximen von Staatsraison und Souveränität mit Hilfe neuer Rechts-, Verwaltungs- und Militärstrukturen zum absolutistischen Staat entwickelte. Freilich verlief dieser Prozess nicht einheitlich. Historische Besonderheiten (zum Beispiel frühparlamentarische Formen in England, Calvinismus in den Niederlanden, Religionskriege in Deutschland) führten zu unterschiedlichen Formen des im Entstehen begriffenen "modernen Staates".

Doch wurde auch dieser nunmehr säkularisierte Fürstenstaat über den gesamten Zeitraum hinweg mit kritischen Fragen der Staatsphilosophie, etwa in der Gestalt des "Fürstenspiegels" begleitet, die sich wiederum an den alten Tugenden im Hinblick auf Recht und Sicherheit des einzelnen orientierten. Da Widerstand im Sinne der Vertragslehren gegen den absoluten Herrscher schwieriger zu begründen war, argumentierte man stattdessen für das Recht, das Territorium eines Staates verlassen zu können, wenn der einzelne zum Beispiel aus religiösen Gründen dort nicht mehr leben wollte.

Stand am Anfang dieser Epoche der Reformator Luther, der für die religiöse Verantwortung des einzelnen kämpfte und so die Macht der Kirche als einer Säule weltlicher Macht ins Wanken brachte - während er den Gehorsam der Untertanen gegenüber der Obrigkeit naturrechtlich begründete -, erhob man an deren Ende die Forderung nach politischer Selbstverantwortung, das heißt nach Mitbestimmung der Bürger.

Mit der Enttheologisierung bis hin zur antikirchlichen Prägung des Denkens veränderten sich die Orientierungsmarken der Staatsphilosophie: An Stelle des normgebenden göttlichen (und kirchlichen) Willens rückte seit der Renaissance der Wille und die Autonomie des Individuums ins Zentrum des politischen Denkens. Die logische Folge, wenn es nicht wie in Frankreich zur Revolution kam, war der aufgeklärte Absolutismus, wie beispielsweise in Preußen, in dem - noch unter Fortbestand der monarchischen Struktur - freiheitliche Grundrechte zur tragenden Ideologie wurden. In Deutschland hatte vor allem Christian Wolff in Halle die "allgemeine Rechtsfähigkeit des Menschen" und damit die Bedeutung der individuellen Menschenrechte herausgearbeitet. Zu den Versuchen, die fürstliche Willkür zu beschränken, etwa durch mehr Rechtssicherheit im Gerichtsverfahren oder durch größere Steuer- und Wehrgerechtigkeit, traten seit dem 17. Jahrhundert zunehmend Forderungen nach Gewaltenteilung und Meinungsfreiheit als Redefreiheit und Abschaffung der Zensur: Themen, die weit ins 19. Jahrhundert hinein umstritten blieben und bis heute die Verfassungsgerichtsbarkeit beschäftigen.

Ihre erste wichtige Politik gestaltende Wirkung zeigten die Menschenrechte in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und in der französischen "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte". In den englischen Kolonien Nordamerikas wurden aus den "Civil Liberties" Englands "Human Rights", in denen positive Freiheitsrechte mit naturrechtlich und religiös verbindlichem Ethos in

eines gesetzt wurden. Symptomatisch war die Änderung des Staatszwecks, zu dem anstelle eines abstrakten Gemeinwohls nun neben dem Schutz von Leben und Freiheit auch das persönliche Glück des einzelnen gehörte. Mit der Französischen Revolution erfolgte erstmals eine gesetzliche Verankerung der Menschen- und Bürgerrechte, die zusammen mit der in der Verfassung festgeschriebenen Gewaltenteilung zum Vorbild späterer Verfassungstexte wurde. Die Schranken des natürlich gegebenen individuellen Rechts waren ab jetzt nur durch die Sicherung derselben Rechte für alle gesetzt. "Man ist nicht frei durch Privilegien, sondern durch Rechte, die allen gehören" (Abbé Siéyès).

### **Aus der Unabhängigkeitserklärung 4. Juli 1776**

Folgende Wahrheiten bedürfen für uns keines Beweises: Dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, die ihre rechtmäßige Autorität aus der Zustimmung der Regierten herleiten, dass, wann immer irgendeine Regierungsform diesen Zielen abträglich wird, das Volk berechtigt ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen und diese auf solchen Prinzipien zu errichten und ihre Gewalten solchermaßen zu organisieren, wie es ihm zur Gewährleistung seiner Sicherheit und seines Glücks am ratsamsten erscheint.

### **Aus der Virginia Bill of Rights, 12. Juni 1776**

I. Dass alle Menschen von Natur aus gleich frei und unabhängig sind und bestimmte angeborene Rechte besitzen, ... nämlich das Recht auf den Genuss des Lebens und der Freiheit, auf die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum, das Streben nach Glück und Sicherheit und das Erlangen beider.

II. Dass alle Gewalt im Volke ruht und folglich von ihm abgeleitet ist, dass die Behörden seine Bevollmächtigten und Diener sind und ihm zu aller Zeit verantwortlich.

III. Dass eine Regierung eingesetzt ist oder eingesetzt sein sollte zum allgemeinen Wohle, zum Schutz und zur Sicherheit des Volkes, der Nation oder der Gemeinde; dass von all den verschiedenen Regierungsformen diejenige die beste ist, die fähig ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzurufen und die am wirksamsten gegen die Gefahr schlechter Verwaltung gesichert ist ...

V. Dass die gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten eines Staates getrennt und von der richterlichen unterschieden werden sollen ...

XII. Dass die Pressefreiheit eins der stärksten Bollwerke der Freiheit ist und nur durch despotische Regierungen beschränkt werden kann ...

XV. Dass eine freiheitliche Regierung und die Segnungen der Freiheit einem Volke nur erhalten werden können durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, durch Beschränkung, Mäßigkeit, Einfachheit und Tugend und häufiges Zurückgreifen auf die fundamentalen Grundsätze.

XVI. Dass die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir uns dieser Pflicht entledigen, nur durch unsere Vernunft und Überzeugung bestimmt werden kann, nicht durch Machtspruch oder Gewalt; und dass daher alle Menschen zur freien Religionsausübung gleicher Weise berechtigt sind.

### **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1789**

Artikel 1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Artikel 2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. [...]

Artikel 4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden. [...]

Artikel 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicher Weise zu allen Würden, Stellungen und Beamten nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

Artikel 7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. [...]

Artikel 10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Artikel 11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. [...]

Artikel 17. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

### **Grundrechte in den deutschen konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts**

Die deutschen Staaten konnten sich gegen das Aufkommen der Freiheitsrechte im Westen nicht gänzlich abschotten. Zwar gab es im Reich keine der englischen oder französischen vergleichbare Tradition freiheitlichen Denkens - Voltaire am Hof Friedrichs des Großen oder der auf preußischem Gebiet Schutz suchende Rousseau waren eher Ausnahmefälle. Die Kämpfe gegen die französischen Revolutionsheere und der Terror der Jakobinerherrschaft wirkten auf viele Sympathisanten der Revolution eher abschreckend; dennoch, der von der Aufklärung geforderte Schritt aus der auch politisch selbst zu verantwortenden Unmündigkeit veranlasste die Fürsten, ihm unter Fortbestand der monarchischen Staatsform in unterschiedlichem Maß Raum zu geben.

Zugute kam ihnen dabei, dass sich das Verständnis von Freiheit in Deutschland weniger an einem Staat festmachte, dessen Zweck und Rechtfertigung der Erhalt von Freiheit und Eigentum sei, sondern der in der politischen Praxis die natürliche Freiheit eher hinter die bürgerlichen Gesetze zurücktreten ließ. Den Freiheitsrechten blieb mehr ein vom Staatszweck bestimmter oder übrig gelassener Raum, als dass sie ihrerseits diesen definierten.

Als die Freiheitsrechte nach dem Wiener Kongress 1815 in die Verfassungen süddeutscher Staaten, so in der badischen, bayerischen und württembergischen Verfassung, Aufnahme fanden, hatten sie denn auch stärker den Charakter gesetzlicher Gewährleistungen als den staatsgestaltender Kräfte. Dennoch, der Vormärz war eine Zeit lebhaftester Diskussion der Freiheitsrechte. Einzelne, so die Rede- und "Pressfreiheit", entfalteten eine solche Wirkung, dass sie auf Anweisung des Bundes zurückgenommen werden mussten. Das Standardwerk der liberalen Staatswissenschaft war das Staatslexikon der Freiburger Rechtsgelehrten Rotteck und Welcker, die dem Staat die Aufgabe zuschrieben, die angeborene Freiheit nur zu achten und zu schirmen, zu gewähren hatte er sie nicht. Aber auch in den süddeutschen Staaten selbst wehrte sich neben Monarchie und Bürokratie die Erste Kammer gegen Versuche, Grundrechte auf Kosten überkommener feudaler Privilegien zu erweitern.

Erneut wurden 1848/1849 Grundrechte in einer deutschen Verfassung, der Paulskirchenverfassung, verankert. Ihre rechtliche Tragweite blieb jedoch beschränkt, da ihnen kein höherer Rang in der Verfassung zukam, sondern sie wie ein Programm das positive Recht ergänzen sollten. Freiheitsrechte wurden in dieser Zeit "gewährt". Sie konnten wieder zurückgenommen werden und waren nicht aus dem Naturrecht abgeleitete Freiheiten.



## **Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 (Paulskirche)**

### Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I. - § 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz ...

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen.

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel II. - § 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich ...

Artikel III. - § 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich ...

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsgericht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 140. Die Wohnung ist unverletzlich ...

§ 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Beteiligten zugestellt werden soll.

§ 142. Das Briefgeheimnis ist gewährleistet ...

Artikel IV. - § 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßnahmen, namentlich Zensur, ... beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden ...

Artikel V. - § 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren ...

Artikel VI. - § 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei ...

§ 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. - § 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden ...

Artikel VIII. - § 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht ...

Artikel IX. - § 164. Das Eigentum ist unverletzlich ...

Artikel X. - § 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen ...

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden ...

Artikel XIII. - § 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV. - § 189. Jeder deutsche Staatsbürger steht unter dem Schutze des Reiches ...

Für die Geschichte der Grundrechte in Deutschland war das Revolutionsjahr 1848 ein wichtiger Einschnitt. Danach fanden sie Eingang in die Landesverfassungen und gaben Anstöße zur Beseitigung überkommener Schranken der persönlichen Lebensführung (Freiheit der Religion oder der Berufswahl). Manche hier formulierte Freiheiten, so die Selbstständigkeit der Gemeinden oder die Freiheit der Wissenschaft, wurden in die Verfassungen des 20. Jahrhunderts wieder aufgenommen.

In der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 war trotz der unterschiedlichen politischen Positionen der Wille klar erkennbar, mit den Grundrechten eine für die deutsche Einheit wie für die Einzelstaaten verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Wie stark man diese binden könne, war umstritten. Im Dezember 1848 wurden die "Grundrechte des deutschen Volkes" als Reichsgesetz beschlossen und vom Reichsverweser verkündet. Die Unsicherheit über ihren Geltungsbereich zeigte sich darin, dass man manche sofort in Kraft setzte (unter anderem Freiheit der Person, Freizügigkeit, Briefgeheimnis, Versammlungsrecht und Schutz des Eigentums), während andere (Unverletzlichkeit der Wohnung, Abschaffung der Standesvorrechte) der Gesetzgebung der Länder aufgetragen wurden.

Dennoch fehlte es den Grundrechten in der politischen Realität an Durchsetzungskraft. Mehrere Staaten lehnten es ab, sie zu publizieren, so dass sie dort gar nicht erst geltendes Recht wurden. Andere setzten sie in Kraft; in der kurzen Zeit bis zur Außerkraftsetzung 1851 war ihre Wirkung jedoch begrenzt. Formell galt dieser Grundrechtskatalog bis zur Aufhebung durch den Bundesbeschluss 1851, faktisch erlangten die Grundrechte aber nur eine geringe Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund des Scheiterns der Reichsverfassung. Nur in eingeschränkter Form "überlebten" einige Grundrechte in den Verfassungen der Einzelstaaten (so etwa die Freiheit der Wissenschaft in der Preußens). Die Verfassung von 1871 kannte keine Grundrechte, da man Eingriffe in die Verfassungen der Einzelstaaten befürchtete.

### **Grundrechte in deutschen Verfassungen des 20. Jahrhunderts**

Mit der Weimarer Verfassung von 1919 erhielt das Deutsche Reich erstmals eine republikanische und demokratische Verfassung, in die als zweiter Hauptteil ein Katalog der Grundrechte und Grundpflichten aufgenommen wurde. Dieser war in fünf Abschnitte unterteilt: Die Einzelperson, Das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, Das Wirtschaftsleben. Nach traditionellem liberalen Verständnis kam ihnen als wichtigste Aufgabe der Schutz der Person und ihrer bürgerlichen Freiheiten zu. Die industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts hatte jedoch zudem die Ausweitung ihres Verständnisses in Richtung sozialer Grundrechte notwendig erscheinen lassen, so dass in der Weimarer Verfassung die Ordnung des Wirtschaftslebens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit gefordert wurde. Dem entsprach das Ziel, ein menschenwürdiges Leben für alle zu gewährleisten, was sich konkretisierte in der Forderung an den Staat, den Missbrauch des Bodens zu verhüten und "jedem Deutschen eine gesunde Wohnung ... zu sichern". Das Reich erhielt das Recht, privat-wirtschaftliche Unternehmen in Gemeineigentum zu überführen und den Arbeitnehmern wurde (Art. 156) eine gleichberechtigte Mitwirkung an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zugesprochen. Die politischen Beteiligungsrechte umfassten außer dem allgemeinen Wahlrecht - erstmalig auch für Frauen - als Elemente direkter Demokratie Volksbegehren und Volksentscheid, die allerdings nie erfolgreich angewandt wurden.

Die Schwäche der Grundrechte in der Weimarer Verfassung lag darin, dass sie immer noch mehr Programm und Zielvorstellung als aktuelles, bindendes Recht, also abhängig von konkretisierenden, ausfüllenden Gesetzen, waren. Statt dass sie Maßgabe der Gesetzgebung waren, wie das heutige Grundgesetz, galten sie selbst nach der Maßgabe der Gesetze.

Zudem hatte der Reichspräsident nach dem Notstandsartikel 48 die Macht, wichtige Grundrechte im Parlament vorbei außer Kraft zu setzen. Die Geschichte hat gezeigt, dass für den Bestand dieser Republik nicht die Möglichkeit der direkten Demokratie, also der unmittelbaren Demokratie, in der das Volk mittels Plebisziten alle wesentlichen Entscheidungen selbst und unmittelbar fällt,

sondern die der autoritären Grundrechtsbeschränkung (durch den Notstandsartikel) zur größeren Gefahr wurden. Durch das Notstandsgesetz vom 24. 3. 1933 erklärten die Nationalsozialisten den permanenten Ausnahmezustand. Die Grundrechte wurden ausgesetzt. Die Herrschaft des Rechts war somit dem öffentlichen und privaten Leben entzogen.

Die Erfahrungen der Schwäche der Grundrechte in der Weimarer Republik und die Pervertierung von Recht und Moral in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur spielten bei der Ausformulierung des Grundgesetzes eine wichtige Rolle. Nun wurden die Grundrechte an den Anfang der Verfassung gestellt, was ihren Vorrang gegenüber dem übrigen oder positiven Recht symbolisiert. In ihrem Wesensgehalt dürfen sie von niemandem angetastet werden und ihre Bindungswirkung gilt für alle Staatsgewalten. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist nun das Fundament der Verfassung und des mit ihr begründeten Staates. Ihm ist aufgegeben, sie nicht nur selbst zu achten, sondern sie auch gegen Gefährdungen von anderer Seite zu schützen. Indem die Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) "als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" bezeichnet werden, knüpft die Verfassung an deren naturrechtliche Tradition an und fügt erstmals die neue deutsche Republik konsequent in die freiheitliche europäisch-amerikanische Verfassungsentwicklung ein, von der Virginia Bill of Rights bis hin zur "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948. Mit den zwei Weltkriegen dieses Jahrhunderts ist das Bewusstsein dafür gewachsen, dass der Schutz von Menschenrechten nicht mehr nur Aufgaben des souveränen Einzelstaates ist, sondern dass deren Sicherung nur durch internationale Zusammenarbeit - sogar unter Abstrichen von traditionellen Souveränitätsrechten - möglich ist.

Ersichtlich ist dies im Grundgesetz, zum Beispiel an der Diskussion um das Asylrecht (Art. 16). Auch durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union werden Veränderungen im Grundgesetz notwendig.

Quelle: [http://www.bpb.de/die\\_bpb/LXRKKO.html](http://www.bpb.de/die_bpb/LXRKKO.html)